

# Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der  
**August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH,  
Brückenstraße 12, 34346 Hann. Münden (Hedemünden)**

## **Erweiterung des bestehenden Grauwackesteinbruchs „Werk Schafhof“ um ca. 4,13 ha**

Die August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH, Brückenstraße 12 in 34346 Hann. Münden (Hedemünden), hat am 21.05.2021 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung/ Erweiterung und zum Betrieb des bestehenden Steinbruchs „Werk Schafhof“.

Das Vorhaben soll realisiert werden

in 37297 Berkatal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankershausen	11 und 13	1/3, 1/5, 1/8 und 1/1

Die Änderung umfasst die Erweiterung des bestehenden Tagebaus um ca. 4,13 ha. Nach der Erweiterung umfasst die Betriebsfläche des Steinbruchs eine Gesamtgröße von ca. 13,86 ha. Die Abbaufäche umfasst nach der Änderung ca. 9,23 ha die restlichen Flächen werden für die Aufbereitungsanlagen sowie Sozialanlagen verwendet. Die Gewinnung der Mineralstoffe im Steinbruch erfolgt durch den Einsatz von Sprengstoffen.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung alsbald in der genehmigten Form in Betrieb gehen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH

---

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinsbleigesetz für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig. Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt wurde und das Regierungspräsidium Kassel das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 bzw. Ordner 3 eingebunden.

Das Vorhaben sowie der Antrag (in der Fassung vom 30.06.2023) der August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

Beschreibung von Standort und Umgebung, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben über eingesetzte Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten, Angaben zu Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Angaben zur Abwasserentsorgung, Angaben und Gutachten zu Staub, Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Angaben zur Anlagensicherheit, Angaben zum Arbeitsschutz, Angaben zum Brandschutz, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Forst (Rodung), naturschutzrechtliche Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, FFH- Vorprüfung + FFH- Verträglichkeitsprüfung, Artenhilfskonzept), Angaben zum Wasserecht (Hydrogeologie), Angaben zum Bodenschutz, Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH

---

Weiterhin wurden von folgenden öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen abgegeben:

- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Werra-Meißner-Kreis
  - Fachbereich 7.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Kassel
  - Dezernat 21 - Regionalplanung
  - Dezernat 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
  - Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
  - Dezernat 26 – Forst
  - Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
  - Dezernat 31.4 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
  - Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
  - Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft
  - Dezernat 33.2 Immissionsschutz und Energiewirtschaft (Luft + Erschütterungen + Lärm)
  - Dezernat 34 – Bergaufsicht
  - Dezernat 52 - Arbeitsschutz

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 29.08.2023 (erster Tag) bis 28.09.2023 (letzter Tag)**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A209, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld
- bei der Gemeinde Berkatal, Gemeindeverwaltung, Vorzimmer Bürgermeister, Berkastraße 54, 37297 Berkatal
- bei der Stadt Eschwege, Rathaus Stadthaus 1, EG Bereich Info, Obermarkt 22, 37269 Eschwege

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH

---

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

**vom 29.08.2023 (erster Tag) bis 28.10.2023 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben

- **schriftlich** bei den vorgenannten Auslegungsstellen **oder**
- **elektronisch** per E-Mail unter [Einwendungen IV 33-2@rpks.hessen.de](mailto:Einwendungen_IV_33-2@rpks.hessen.de)

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendung unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit diese unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/laerm-luft-strahlen-energiewirtschaft/immissionsschutz> oder persönlich beim Regierungspräsidium Kassel, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld einzusehen. Die Datenschutzhinweise können Ihnen auch in Papierform zugesendet werden, ausreichend ist ein formloses Schreiben an die Adresse des Regierungspräsidiums Kassel.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der  
August Oppermann Kiesgewinnungs- und Vertriebs-GmbH

---

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin kann entfallen, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dies im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

36251 Bad Hersfeld,  
den 16.08.2023

**Regierungspräsidium Kassel**  
**Abteilung Umweltschutz**  
**Az.: RPKS - 33.2-53 e 07 02/1-2019/2**